



Satzung für die Benutzung öffentlicher Grün- und Parkanlagen

(Lesefassung)

Einschließlich Änderungen vom 10. Juli 2020 und 09. November 2021

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

1. Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Tutzing unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände. Diese sind:
 - Kustermannpark
 - Thomaplatz
 - Bleicherpark
 - Brahmspromenade (Anlage 1)
 - Johannishügel
 - Vorplatz Dampfersteg
 - Vorplatz öffentliche Slipanlage
 - Badegrundstück zwischen Nordbad und Tutzinger Freibad (Fl.Nr. 177/9, Gemarkung Tutzing)
 - Bagneres-de-Bigorre Park (Anlage 2)
2. Bestandteile der Grün- und Parkanlagen im Sinne des Abs. 1 sind auch alle zu den Grün- und Parkanlagen gehörenden Wege und Plätze.
3. Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grün- und Parkanlagen dienen, z. B. Kübel, Beleuchtungseinrichtung, Rankgerüste, Zäune,
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots.
4. Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Tutzing unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

§ 2

Verhalten in den Grün- und Parkanlagen

1. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzer haben sich in den Grün- und Parkanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Den Benutzern ist insbesondere untersagt,
 - a) außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten
 - b) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen
 - c) offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu nächtigen
 - d) gewerblich tätig zu werden (Ausnahme: von der Gemeinde Tutzing genehmigte Verkaufs- und Informationsstände)
 - e) die Grünanlagen, ihre Bepflanzungen und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot
 - f) die Notdurft dort zu verrichten
 - g) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden
 - h) sich ungebührlich oder unsittlich zu verhalten
 - i) das Betteln in jeglicher Form
 - j) alkoholische Getränke mitzubringen und zu verzehren, wenn sie minderjährig sind
 - k) Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen
 - l) das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen oder Biotopen, außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an einer kurzen, nicht mehr als 1,50 m langen, reißfesten Leine geführt werden in folgenden Parkanlagen:
 - i. Brahmospromenade (in der Zeit von 09:00 bis 19:00 Uhr; Anlage 1)
 - ii. Bagneres-de-Bigorre Park (Anlage 2)

§ 3

Benutzungssperre

Grün- und Parkanlagen und einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen des § 2 können zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Anordnungen

1. Die Gemeinde und die von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
2. Anordnungen der Gemeinde und den von ihr beauftragten Dritten zum Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung,

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder
2. in einer Grün- und Parkanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. in eine Grün- und Parkanlage, Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
4. gegen Anstand und Sitte verstößt

kann aus der Grün- und Parkanlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann das Betreten der Grün- und Parkanlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

1. Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
2. Wird der ordnungsgemäße Zustand nicht hergestellt, so kann die Gemeinde nachvorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich in den Grün- und Parkanlagen

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,

2. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwider handelt
3. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt
4. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet
5. einem gemäß § 6 ausgesprochenen Platzverweis zuwider handelt.

§ 9 Haftung

1. In Schadensfällen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.
2. Die Benutzung der Grün- und Parkanlagen einschließlich deren Verkehrsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Auch die Benutzung der Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz, der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, den Naturschutz-gesetzen, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tutzing, 11. Juni 2015